

M e r k b l a t t

für die Ausbildung zum/zur Landwirt/Landwirtin

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 01.01.2020 ist für jedes Ausbildungsverhältnis (auch zwischen Familienangehörigen) ein **Ausbildungsvertrag** abzuschließen.
2. In der Ausbildung zum/zur Landwirt/Landwirtin kann für jedes Ausbildungsjahr ein anderer anerkannter Ausbildungsbetrieb gewählt werden, das Verbringen der gesamten Ausbildung auf einem Betrieb ist auch möglich. Soll die Ausbildung auf mehreren Betrieben erfolgen, so müssen vor Beginn der Berufsausbildung für alle drei Ausbildungsjahre (bzw. zwei Ausbildungsjahre bei verkürzter Ausbildung) jeweils jährliche Verträge mit den verschiedenen Ausbildungsbetrieben geschlossen und bei der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.
Stehen weitere Ausbildungsbetriebe bei Ausbildungsbeginn noch nicht fest, kann alternativ der Ausbildungsvertrag mit dem ersten Ausbildungsbetrieb auf drei Jahre abgeschlossen werden. Der/die Auszubildende erhält ein Sonderkündigungsrecht, um die Ausbildung im folgenden Ausbildungsjahr in einem anderen Betrieb fortzusetzen.

Der Vertrag bzw. die Einzelverträge ist/sind vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und mit allen Durchschriften und den Angaben für die Berufsbildungsstatistik der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein spätestens zu Beginn der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse einzureichen. Bitte auch Ausbildungsverträge einreichen, zu denen noch Anlagen und/oder Bescheinigungen fehlen, andernfalls wird bei späterem Eingang als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eine erhöhte Eintragungsgebühr erhoben (siehe auch Punkt 5).

Änderungen im bereits eingetragenen Ausbildungsverhältnis (Kündigung, Ausscheiden, Wechsel des Ausbildungsbetriebes innerhalb eines Ausbildungsjahres, etc.) **sind immer schriftlich in der Zentrale der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Rendsburg** anzuzeigen (Kontakt: Frau Krahwinkel, Tel. 04331/9453-216, mkrahwinkel@lksh.de). Eine Mitteilung in der Berufsschule oder bei der regionalen Ausbildungsberatung genügt nicht.

3. Betriebe im Anerkennungsverfahren können Ausbildungsverträge erst abschließen, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - **Antrag auf Anerkennung liegt der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vor**
 - **die Erstbesichtigung durch den zuständigen Bildungsbeauftragten hat stattgefunden**
 - **Nachweis der Ausbildungsberechtigung und das erweiterte Führungszeugnis liegen vor**
 - **die befürwortende Bescheinigung der BG liegt vor**
 - **bei nicht tierhaltenden Betrieben liegt ein Kooperationsvertrag mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb vor**Eine rückwirkende Eintragung der Ausbildungsverträge kann nicht erfolgen.
4. Eine Fotokopie vom Schulentlassungszeugnis sowie die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (nur bei Minderjährigen) ist dem Vertrag beizufügen.
5. Die **Eintragungsgebühr** beträgt 100,00 €. Wird der Ausbildungsvertrag später als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eingereicht, beträgt die Eintragungsgebühr 150,00 €. Überweisungen bitte nur nach Erhalt eines Gebührenbescheides.

6. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei bestandenem Abitur oder Fachhochschulreife kann die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Die Auszubildenden nehmen dann nach ca. einem ¾ Jahr an der Zwischenprüfung und nach insgesamt 2 Jahren an der Abschlussprüfung teil. (Der Antrag ist bei Abschluss des Vertrages zu Beginn der Ausbildung zu stellen, damit Ausbilder und Berufsschule die Ausbildung entsprechend planen können; siehe Seite 1 des Vertragsformulars).
7. Das **Ausbildungsjahr** läuft vom 16. Juli des einen bis zum 15. Juli des nächsten Jahres.
8. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den/die Auszubildenden/Auszubildende zum **Berufsschulbesuch anzumelden**.
9. Die Berufsausbildung in den Agrarberufen erfolgt gemäß § 27 Berufsbildungsgesetz in **anerkannten Ausbildungsbetrieben**. Eine Ausbildung des eigenen Kindes im elterlichen Betrieb, der nicht als Ausbildungsbetrieb anerkannt ist, ist nicht möglich.
10. Während der Ausbildungszeit ist eine Woche **überbetriebliche Ausbildung** an dem Lehr- und Versuchszentrum in Futterkamp vorgeschrieben. Dies kann wahlweise der Lehrgang Rind oder der Lehrgang Schwein sein. Die Teilnahme an einem Pflanzenschutztag auf Deula ist ebenfalls vorgeschrieben. Die Teilnahme an diesen überbetrieblichen Kursen ist eine verbindliche Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Die Lehrgangsgebühren trägt der Ausbildungsbetrieb.
11. Jeder Auszubildende muss während der Ausbildungszeit in jeweils zwei Betriebszweigen der Pflanzen- und Tierproduktion (siehe § 5 der Ausbildungsverordnung) ausgebildet werden.
Die Ausbildungsdauer in der Tierproduktion muss von der gesamten Ausbildungszeit mindestens 1 Jahr umfassen, ein Betriebszweig mit Geburt und Aufzucht ist zwingend erforderlich. Es sind folgende Konstellationen möglich:
 - 1 ganzes Jahr in einem Betrieb mit Geburt und Aufzucht
 - Tiermast und mind. ½ Jahr in einem Betrieb mit Geburt und Aufzucht, was in der Summe zu mind. 1 Jahr Tierproduktion führen muss, die Zeiten müssen nicht zusammenhängend sein
Auszubildende und Ausbilder haben eigenständig darauf zu achten, dass der Gesamtausbildungsverlauf die erforderlichen Anteile Tierproduktion umfasst.
12. Während der gesamten Ausbildungszeit ist ein **Berichtsheft (Ausbildungsnachweis)** zu führen. Das Berichtsheft muss bestellt werden beim **Landwirtschaftsverlag, Postfach 480249, 48079 Münster, Tel.: 02501/8013000 - Fax: 02501/8015855, E-Mail: service@lv.de**. Jedes Berichtsheft wird mehrmals durch den zuständigen Bildungsbeauftragten der Landwirtschaftskammer durchgesehen. Rechtzeitig vor Ende des Ausbildungsjahres ist das Berichtsheft zur Zulassung zur Prüfung einzureichen. Ein geführtes Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Das Berichtsheft ist durch den Ausbildungsbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13. Zuständig für die Festsetzung der Ausbildungsvergütungen und des Urlaubsgeldes sind die Tarifpartner. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erklärt diese Vergütungssätze für angemessen im Sinne des § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres im Jahr 2026	886,31 Euro	934,87 Euro	1.004,08 Euro
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres im Jahr 2027	915,56 Euro	965,72 Euro	1.037,21 Euro
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres im Jahr 2028	945,78 Euro	998,55 Euro	1.071,44 Euro

Bei Unterkunft und Verpflegung durch den Betrieb wird der aktuelle Satz nach Sachbezugsverordnung von der Netto-Vergütung einbehalten

Für jeden Urlaubstag erhält der Auszubildende 6,14 € **Urlaubsgeld**. Dieser Betrag wird nicht mit dem Kostgeld verrechnet.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz erhalten volljährige Auszubildende einen **Mindesturlaub** von 24 Werktagen (4 Wochen). Für minderjährige Auszubildende gilt ein Mindesturlaubsanspruch aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Besteht das Arbeitsverhältnis seit Beginn eines Kalenderjahres, so hat der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten ab dem 1. Juli dieses Kalenderjahres Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub.

Dies gilt auch für die Urlaubsansprüche im letzten Ausbildungsjahr, da dieses im Regelfall im Juli endet. Im Arbeitsvertrag sind also für das letzte Kalenderjahr (Januar – Juli) 24 Urlaubstage einzutragen

14. Die **Zwischenprüfung** wird am Ende des vorletzten Ausbildungsjahres durchgeführt. Die Prüfungsgebühr beträgt 110,00 €.
Die **Abschlussprüfung** wird am Ende des letzten Ausbildungsjahres durchgeführt. Die Prüfungsgebühr beträgt 220,00 €.
15. Auf die **Beachtung** des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere ärztlicher Untersuchung, Arbeitszeit, Berufsschulbesuch und Urlaub, wird dringend hingewiesen.
Die in der Ausbildung notwendige **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** ist den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst mindestens Sicherheitsschuhe und/oder Sicherheitsstiefel (Fußschutz). Weitere Schutzausrüstung wie Kopf-, Gehör-, Augen-, Atem-, Körper, Hand- und Hautschutz sind bei Bedarf ebenfalls zu stellen, ggf. für jede Person gesondert.
16. **Auszubildende sind sozialversicherungspflichtig**. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Krankenkasse (Einzugsstelle) angemeldet werden. Für die Zeit der Ausbildung im elterlichen Betrieb ist dies immer die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), für die Zeit im Fremdbetrieb ein Träger der allgemeinen Krankenversicherung (z.B. AOK, BEK, DAK usw.); hier besteht ein Wahlrecht. Änderungen in den Verhältnissen sind ebenfalls umgehend den Einzugsstellen zu melden.

17. Für die Dauer der Sozialversicherungspflicht besteht Beitragspflicht zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Ausbildungsvergütung: Sie werden in v.H. der Vergütung berechnet und vom Auszubildenden und Ausbilder je zur Hälfte getragen. Eine Ausnahme gilt für die Zeit der Zuständigkeit der LKK: Hier sind 25 v.H. des Krankenversicherungsbeitrages des ausbildenden Landwirts sowie ein Zuschlag zu diesem Krankenversicherungsbeitrag als Pflegeversicherungsbeitrag zu entrichten; der Landwirt trägt diese Beiträge allein.
18. Für Auszubildende in der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holsteins besteht laut Tarifvertrag **Beitragspflicht zum Qualifizierungsfonds Land- und Forstwirtschaft (QLF SH e. V.)**. Der QLF fördert Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft. Voraussetzung ist, dass es sich um eine förderfähige Fortbildungsmaßnahme handelt und der Auszubildende als sozialpflichtig versicherter Arbeitnehmer des Ausbildungsbetriebs vor Lehrgangsbeginn beim QLF SH angemeldet ist. Weitere Informationen sowie Anmelde- bzw. Korrekturbogen unter www.qlf-sh.de oder 0 43 31 / 12 77 - 26.
19. Weitere Informationen zu
- Ausbildungsverordnung
 - Sachbezügen
 - Berichtsheftführung
 - Arbeitszeiten, Jugendarbeitsschutzgesetz
 - Aufhebungsvertrag
 - Informationen zur Vertragsaufhebung
- finden Sie unter <http://www.lksh.de/bildung/gruene-berufe/>